

Vollmacht für das Verlassenschaftsverfahren

bezogen auf eine konkret bezeichnete Verlassenschaft

Hinweis: Diese Vollmacht gilt ausschließlich für das nachstehend bezeichnete Verlassenschaftsverfahren. Die Auswahl zwischen bedingter und unbedingter Erbantrittserklärung oder Ausschlagung hat unterschiedliche haftungsrechtliche Folgen und sollte bewusst getroffen werden.

Erstens: Vollmachtgeberseite:

Vor- und Familienname	_____
Geburtsdatum	_____
Anschrift	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
Telefon / E-Mail	_____
Naheverhältnis zur verstorbenen Person	z. B. Ehegatte, Kind, sonstige Beziehung

Zweitens: Vollmachtnnehmerseite:

Vor- und Familienname	_____
Geburtsdatum	_____
Anschrift	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
Telefon / E-Mail	_____
Naheverhältnis zur Vollmachtgeberseite	_____

Drittens: Verlassenschaft:

Verstorbene Person	Vor- und Familienname
Geburtsdatum / Sterbedatum	_____
Letzte Anschrift	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
Bezirksgericht / Aktenzeichen	_____
Gerichtskommissär	Notariat / Name

Viertens: Allgemeiner Vertretungsumfang:

Die Vollmachtgeberseite bevollmächtigt die Vollmachtnnehmerseite, sie im vorstehend bezeichneten Verlassenschaftsverfahren umfassend zu vertreten. Die Vollmacht umfasst insbesondere die Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen, die Einbringung und Zurückziehung von Anträgen und Rechtsmitteln, die Entgegennahme gerichtlicher Beschlüsse und sonstiger Zustellungen sowie die Vertretung gegenüber Gerichten, Behörden, dem Gerichtskommissär und sonstigen Beteiligten.

Die Vollmachtnnehmerseite darf Nachweise und Urkunden vorlegen, Auskünfte einholen, Geld, Geldeswert und bewegliche Sachen entgegennehmen, Grundbuchs- und Firmenbuchanträge veranlassen, Rangordnungen erwirken, Löschungserklärungen abgeben und Bestandsangelegenheiten besorgen, soweit dies zur Durchführung des Verlassenschaftsverfahrens erforderlich ist.

Fünftens: Erbrechtliche Erklärung:

Nur die zutreffende Variante ankreuzen:

- ☐ Bedingte Erbantrittserklärung: Die Vollmachtnemerseite darf eine bedingte Erbantrittserklärung abgeben, an der Errichtung des Inventars mitwirken, Vermächtnisse annehmen und die für die Einantwortung oder sonstige Erledigung erforderlichen Nachweise erbringen.
- ☐ Unbedingte Erbantrittserklärung: Die Vollmachtnemerseite darf eine unbedingte Erbantrittserklärung abgeben, die Vermögenserklärung erstatten und unterfertigen, Vermächtnisse annehmen und die für die Einantwortung oder sonstige Erledigung erforderlichen Nachweise erbringen.
- ☐ Ausschlagung: Die Vollmachtnemerseite darf die Erbschaft sowie Ansprüche aus Pflichtteil oder Vermächtnis ausschlagen und das Erbrecht anderer Personen anerkennen.

Sechstens: Übereinkommen und besondere Befugnisse:

Die Vollmachtnemerseite ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Verlassenschaft Erbteilungs-, Pflichtteils- und sonstige Übereinkommen sowie gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche abzuschließen.

Die folgenden Befugnisse gelten nur, wenn sie angekreuzt werden:

- ☐ Insihgeschäfte und Doppelvertretung: Die Vollmachtnemerseite darf Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder zugleich für mehrere von ihr vertretene Personen abschließen.
- ☐ Untervollmacht: Die Vollmachtnemerseite darf für einzelne oder sämtliche Angelegenheiten des Verlassenschaftsverfahrens Untervollmacht erteilen.
- ☐ Empfangsvollmacht: Die Vollmachtnemerseite darf Geld, Wertpapiere, Urkunden und sonstige Vermögenswerte mit schuldbefreiender Wirkung entgegennehmen und darüber quittieren.

Siebtens: Dauer:

Diese Vollmacht gilt bis zur vollständigen Beendigung des bezeichneten Verlassenschaftsverfahrens, sofern sie nicht zuvor widerrufen wird. Der Widerruf ist der Vollmachtnemerseite und dem Gerichtskommissär mitzuteilen.

Achtens: Ort, Datum und Unterschrift:

Ort, Datum

Vollmachtgeberseite / eigenhändige Unterschrift

Rechtlicher Hinweis: Die Erbantrittserklärung muss die gesetzlich erforderlichen Angaben enthalten und von der erbensprechenden Person oder ihrer ausgewiesenen Vertretung eigenhändig unterfertigt werden. Je nach Umfang der Vollmacht oder Verwendung kann eine beglaubigte Unterschrift oder eine ergänzende Spezialvollmacht erforderlich sein.

